



**Landgericht  
Leipzig**

10 O 631/06

Verkündet am:  
13.10.2006

Urk.beamt.d.Geschäftsst.

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verfahren

**Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V.,**  
vertr. durch den Vorstand Kerstin Fürll, Edith Dittrich, Jutta  
Schmidt u.a., Brühl 34-38, 04109 Leipzig

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwalt Michael Peter,  
Boddinstr. 1-2, 12053 Berlin

gegen

**Stadtwerke Leipzig GmbH,**  
vertr. durch die Geschäftsführer Raimund Otto und Wolfgang  
Wille, Eutritzscher Str. 17/19, 04105 Leipzig

- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Graf von  
Westphalen, Bappert & Modest,  
An der Frauenkirche 12, 01067  
Dresden

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Leipzig - 10. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schröpfer, Richterin am Landgericht Niermann und Richterin am Landgericht König aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6.9.2006 folgendes

## URTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, nachfolgende oder inhaltsgleiche Bestimmungen in Sonderkundenverträge über die Lieferung von Gas mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1.1. Für die Lieferung von Erdgas gelten die seit 01.07.01 gültigen und veröffentlichten Erdgaspreise - Bestpreis Gas - der Stadtwerke bis zum 30.06.03 als Preisobergrenze mit der Maßgabe, dass nur bei Änderung gesetzlicher Steuersätze sowie sonstiger Umlagen oder der Einführung neuer Steuern bzw. Umlagen sich die angegebenen Preise erhöhen können ...

Die Änderung der Gaspreise infolge der Änderung der gesetzlichen Steuersätze sowie sonstiger Umlagen oder die Einführung neuer Steuern bzw. Umlagen begründen bis zum 30.06.03 kein Sonderkündigungsrecht des Kunden.

1.2. Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere Änderungen der Gaspreise aufgrund veränderter Kosten in der Beschaffung, Erzeugung und/oder der Verteilung von Erdgas mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen. Die Anpassung kann nach Ablauf der Zeit gemäß Ziff. 2.4 maximal bis zur Höhe der jeweils aktuell veröffentlichten Allgemeinen Tarife der Stadtwerke für die Gaslieferung erfolgen. Preisänderungen werden dem Kunden unter Hervorhebung der Änderung zugesandt. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu widersprechen; erfolgt kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf das Widerspruchsrecht sowie darauf, dass nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Zustimmung als erteilt gilt, weisen die Stadtwerke in der Mitteilung hin. Geht der Widerspruch den Stadtwerken fristgemäß zu, sind diese zur Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

1.3. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Gaspreise für die Zukunft zu ändern und öffentlich die Preisänderung bekannt zu geben. Im Zeitraum gemäß Ziff. 4.1 gilt dies, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der Stadtwerke oder

eine Änderung der genehmigten Netzentgelte erfolgt. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall mit 6-wöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntmachung folgenden übernächsten Monats schriftlich kündigen. Bis zur Beendigung gelten dann die alten Preise.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 100,- EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 40.000,- EUR vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin macht als klagebefugter Verbraucherverband gegen die Beklagte als regionales Gasunternehmen Unterlassungsansprüche geltend wegen der Verwendung ihrer Auffassung nach unzulässiger Geschäftsbedingungen im Rahmen von Verträgen mit Verbrauchern über die Lieferung von Gas.

Gegenstand der Überprüfung sind Sonderverträge, die die Beklagte mit der Produktbezeichnung "Bestpreis Gas" versehen hat. Diese Vertragskonstellation bietet die Beklagte neben der Grundversorgung von Haushaltskunden, zu der sie gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet ist, an.

Die Beklagte hat im Zusammenhang mit dem Produkt "Bestpreis Gas" die drei hier in Rede stehenden unterschiedlichen Vertragsformulare in Verkehr gebracht. Auf die Anl. K 1, K 2 und K 3 wird Bezug genommen.

Unter Ziff. 4 der Anl. K 1 sieht die Beklagte Regelungen über die Preise "nach Bestpreisabrechnung" vor. Die dort wiedergegebenen Bedingungen sind Gegenstand des Klageantrages zu Ziff. 1. Unter Ziff. 7 der Anl. K 1 regelt die Beklagte die Einbeziehung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).

Die dortige Regelung ist Gegenstand des Klageantrages zu Ziff. 1.2.

Das als Anl. K 2 vorgelegte Formular wurde 2004 in Verkehr gebracht. In Ziff. 2.6 ist die Regelung enthalten, deren Unterlassung die Klägerin mit dem Klageantrag zu 1.3 verlangt. Die unter Ziff. 4.3 enthaltene Regelung über die Einbeziehung der AVBGasV ist Gegenstand des Klageantrages zu Ziff. 1.2.

Als Anl. K 3 hat die Beklagte ein weiteres Formular in Verkehr gebracht, das unter 2.5 die Regelung enthält, deren Unterlassung die Klägerin mit dem Klageantrag zu Ziff. 1.4 verlangt. Die unter 5.3. enthaltene Regelung über die Einbeziehung der AVBGasV ist wiederum Gegenstand des Klageantrages Ziff. 1.2.

Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 09.01.2006 - Anl. K 4 - auf die Bedingungen, die ihrer Auffassung nach wegen Verstoßes gegen die Vorschriften der §§ 307 ff. unwirksam sind, hingewiesen und die Beklagte aufgefordert, zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 25.01.2006 - Anl. K 6 - die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt und die von ihr verwendeten Bedingungen verteidigt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Preisänderungsklauseln den von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben nicht standhalten und die Kunden unangemessen benachteiligen. Außerdem ergebe sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz eine weitere Beschränkung der Preiserhöhungsmöglichkeiten dahin gehend, dass sichergestellt sein müsse, dass der Energieversorger die Bedingungen "guter fachlicher Praxis" beachtet hat. Dies bedeute, die Preisänderungsklauseln dürften nicht ausschließlich auf Kostenerhöhungen abstellen, sondern müssten sicherstellen, dass die Erhöhung eigener Kosten unvermeidlich war.

Wegen der praktischen Monopolstellung der Beklagten stelle die Einräumung eines Kündigungsrechts keine Kompensation für die gegen § 307 BGB verstoßenden Preisanpassungsklauseln dar. Die in dem als Anl. K 2 vorgelegten Vertrag enthaltene Klausel, wonach der Kunde entweder die Möglichkeit hat zu widersprechen, was zur Kündigung führt, oder die Preiserhöhung hinzunehmen, führe zu einer gewissen Entmündigung des Vertragspartners.

Die Klägerin hält die Klauseln über die Einbeziehung der AVBGasV für unwirksam, da die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB nicht erfüllt seien. Außerdem könne der Kunde nicht erkennen, welche der Bedingungen, die in der Verordnung enthalten sind, auf sein Vertragsverhältnis Anwendung finden sollen. Die Reaktion der Beklagten auf einen Widerspruch des Kunden Lockwenz gegen eine Preiserhöhung zeige, dass die Beklagte den Kundenwillen grob falsch auslege und eine Norm anwende, die auf die Sonderverträge gar nicht passe. Insoweit wird auf die Darlegungen in der Klageschrift auf S. 15 ff. nebst Anlagen sowie den Schriftsatz vom 28.08.2006 nebst Anlagen (Bl. 139 ff.) Bezug genommen.

Die Klägerin stellt folgende Anträge:

I. Unterlassungsantrag

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, nachfolgende oder dieser inhaltsgleiche Bestimmungen in Sonderkundenverträge über die Lieferung von Gas mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. (Für die Lieferung von Erdgas gelten die seit 01. 07.01 gültigen und veröffentlichten Erdgaspreise - Bestpreis Gas - der Stadtwerke) bis zum 30.06.03 als Preisobergrenze mit der Maßgabe, dass nur bei Änderung gesetzlicher Steuersätze sowie sonstiger Umlagen oder der Einführung neuer Steuern bzw. Umlagen sich die angegebenen Preise erhöhen können.

Die Änderung der Gaspreise infolge der Änderung der gesetzlichen Steuersätze sowie sonstiger Umlagen oder die Einführung neuer Steuern bzw. Umlagen begründen bis zum 30.06.03 kein Sonderkündigungsrecht des Kunden.

2. Im Übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).

3. Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere Änderungen der

Gaspreise aufgrund veränderter Kosten in der Beschaffenheit, Erzeugung und/oder der Verteilung von Erdgas mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen. Die Anpassung kann nach Ablauf der Zeit gemäß Ziff. 2.4 maximal bis zur Höhe der jeweils aktuell veröffentlichten allgemeinen Tarife der Stadtwerke für die Gaslieferung erfolgen (Preisänderungen werden dem Kunden unter Hervorhebung der Änderung zugesandt. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu widersprechen; erfolgt kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf das Widerspruchsrecht sowie darauf, dass nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Zustimmung als erteilt gilt, weisen die Stadtwerke in der Mitteilung hin.) Geht der Widerspruch den Stadtwerken fristgemäß zu, sind diese zur Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende berechtigt.

3. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Gaspreise für die Zukunft zu ändern und öffentlich die Preisänderung bekannt zu geben. Im Zeitraum gemäß Ziff. 4.1 gilt dies, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der Stadtwerke oder eine Änderung der genehmigten Netzentgelte erfolgt. (Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall mit 6-wöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntmachung folgenden übernächsten Monats schriftlich kündigen. Bis zur Beendigung gelten dann die alten Preise.)

## II. Zahlungsantrag

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 100,- EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte wendet ein, dass die von der Klägerin vorgelegten Vertragsformulare K 1 und K 2 seit Mitte 2003 bzw. Herbst 2005 nicht mehr für neue Vertragsabschlüsse verwendet würden. Den von der Beklagten geschlossenen Sonderverträgen liege zz. nur noch das als Anl. K 3 vorgelegte Vertragsformular zugrunde. Mangels Wiederholungsgefahr bestehe kein Anspruch auf Unterlassung der in dem als Anl. K 1 vorgelegten Vertrag enthaltenen Klauseln. Die Beklagte lege sämtlichen Verträgen bei Vertragsabschluss ein Exemplar der AVBGasV bei.

Sie macht geltend, der Begriff der Umlage (siehe Ziff. 1 des Klageantrages) sei in einem spezifisch energiewirtschaftsrechtlichen Kontext verwandt worden. Ein verständiger Durchschnittskunde habe daher die Klausel ausschließlich in dem Sinne verstehen können, dass hiervon sämtliche staatlich veranlassten Mehrbelastungen der Gaslieferungen der Beklagten umfasst werden. In Anbetracht des uneingeschränkten materiellen Änderungsrechts in § 4 AVBGasV und der Leitbildfunktion der Bestimmungen der AVBGasV benachteiligten die streitgegenständlichen Klauseln die Kunden nicht unangemessen. Jedenfalls stelle das Widerspruchsrecht für den Fall einer Preisänderung in dem zweiten Vertrag sowie das Kündigungsrecht in dem dritten Vertrag eine ausreichende Kompensation für den Kunden dar.



## Entscheidungsgründe:

### I.

Die Klägerin hat einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UKlaG i.V.m. § 307 BGB, da die im Tenor unter 1., 2. und 3. genannten Klauseln die Verbraucher unangemessen benachteiligen.

Bei den in den Sonderkundenverträgen (Bestpreis-Verträgen) verwendeten Preisänderungsklauseln handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 BGB, die der gerichtlichen Kontrolle nach § 307 BGB unterliegen. Die Klauseln räumen der Beklagten das Recht ein, den vereinbarten Gaspreis zu erhöhen, enthalten jedoch keine Regelungen über Voraussetzungen und Umfang der Erhöhung. Grundsätzlich ist bei langfristigen Vertragsverhältnissen wie den Gaslieferverträgen das Interesse des Verwenders anzuerkennen, die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Relation von Leistung und Gegenleistung über die gesamte Vertragsdauer im Gleichgewicht zu halten und Kostensteigerungen nachträglich auf die Kunden abwälzen zu können. In Verträgen mit Verbrauchern sind an die Ausgewogenheit und Klarheit einer Erhöhungsklausel dabei strenge Anforderungen zu stellen. Klauseln, die dem Verwender eine Preiserhöhung nach freiem Belieben erstatten, sind unwirksam. Die Klausel muss Grund und Umfang der Erhöhung konkret festlegen, so dass der Kunde erkennen kann, unter welchen Voraussetzungen sich die Preise ändern können und nach welchen Kriterien der neue Preis berechnet wird. Außerdem muss verhindert werden, dass der Verwender nachträglich seinen in dem vereinbarten Preis enthaltenen Gewinnanteil erhöht und dass damit das Äquivalenzprinzip verletzt wird (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 65. Aufl., § 309 Rn. 8 m.w.Nachw.; BGH NJW-RR 2005, 1717-1718 ["Flüssiggas-Liefervertrag"]). Für den Fall

einer den Vertragspartner übermäßig belastenden Preiserhöhung muss ihm zudem ein Lösungsrecht eingeräumt werden (Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., § 307 Rn. 182 m.w.Nachw.).

In Verträgen der Gasversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern ist gemäß § 310 Abs. 2 BGB die Anwendung der §§ 308 und 309 BGB ausgeschlossen, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von der jeweiligen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden abweichen. Diese Ausnahmegesetzgebung gibt den Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, die vorformulierten Vertragsbedingungen mit den Sonderabnehmern auch insoweit entsprechend den Allgemeinen Versorgungsbedingungen auszugestalten, als diese Regelungen enthalten, die bei einseitiger vertraglicher Festsetzung unter die relativen oder absoluten Verbote der §§ 308 und 309 BGB fallen. Der Ausnahme liegt der Gedanke zugrunde, dass Sonderabnehmer keines stärkeren Schutzes bedürfen als Tarifabnehmer. Dies gilt vor allem für Klauseln über Haftungsumfang, Verjährung, Vertragsstrafe und Zahlungsverweigerung. Auch bei Preisänderungsklauseln, die wie im vorliegenden Fall nicht unter § 309 Nr. 1 BGB fallen, sind die in § 4 AVBGasV zum Ausdruck gekommenen Wertentscheidungen als gesetzliches Leitbild im weiteren Sinn im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB zu berücksichtigen, wobei die Angemessenheit der Klausel im Rahmen des Gesamtzusammenhangs der jeweiligen Regelung zu beurteilen ist.

1.

- a) Die unter Nr. 1 genannte Klausel, die in dem als Anl. K 1 vorgelegten Vertrag unter Ziff. 4 verwendet wird, erlaubt der Beklagten die Erhöhung der Preise bei Änderung gesetzlicher Steuersätze sowie sonstiger Umlagen oder der Einführung neuer Steuern bzw. Umlagen.

Der Begriff "sonstige Umlagen" ist unbestimmt. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Begriff nicht nur im Sinne von staatlich veranlassten Mehrbelastungen verstanden werden. Auch eine Auslegung, nach der die Weitergabe von Kosten aus dem betriebsinternen Bereich der Beklagten oder im Zusammenhang mit dem Einkauf der Beklagten gemeint ist, ist nicht fernliegend. Unter einer Umlage wird im allgemeinen Sprachgebrauch "die Verteilung einer aufzubringenden Summe auf einen Kreis von Personen, die aus den damit finanzierten Vorhaben (vermutlich) Vorteile ziehen" verstanden (Brockhaus in 24 Bänden, 19. Aufl., Band 22). Die Beklagte kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass im energiewirtschaftlichen Kontext der Begriff Umlage nur als staatlich veranlasste Mehrbelastung ausgefasst wird. Ob dies zutrifft kann dahinstehen, für den Durchschnittskunden ist dies jedenfalls nicht erkennbar.

Nach der im Verbandsverfahren gemäß § 305 c Abs. 2 BGB maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung kann der Begriff Umlage eine unüberschaubare Anzahl von Kostenfaktoren umfassen. Für den Kunden ist nicht ersichtlich, welche Faktoren zu einer Änderung führen können.

Des Weiteren ist in der Klausel nicht geregelt, wie sich der neue Preis errechnen soll. Selbst wenn der Begriff der Umlagen nur im Sinne von staatlich veranlassten Mehrbelastungen zu verstehen wäre, ist in der Klausel

nicht sichergestellt, dass ausschließlich die entsprechend erhöhten Belastungen an den Kunden weitergegeben werden. Die Beklagte könnte eine Erhöhung von Steuern - nach der kundenfeindlichsten Auslegung - auch zum Anlass nehmen, um die Preise in einem darüber hinausgehenden Maße zu erhöhen. Eine Begrenzung des Umfangs der Erhöhung liegt nicht vor. Außerdem ist von einer Preissenkung bei Reduzierung gesetzlicher Steuersätze oder sonstiger Umlagen keine Rede. Das Erfordernis des Erhalts des Äquivalenzverhältnisses ist somit nicht abgesichert.

Zwar ist die Möglichkeit der Beklagten, die Preise gegenüber den Tarifkunden zu erhöhen, nach § 4 Abs. 2 AVBGasV an keine weiteren Voraussetzungen außer die Veröffentlichung der neuen Preise gebunden. Allerdings steht den Tarifkunden nach § 32 Abs. 2 AVBGasV im Falle einer Änderung der Allgemeinen Tarife das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats zu kündigen. Gegenüber den Sonderkunden wurde in Satz 3 der genannten Klausel das Sonderkündigungsrecht des Kunden bei einer Änderung der Gaspreise bis zum 30.06.2003 jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Damit liegt auch unter Berücksichtigung der Regelungen der AVBGasV eine unangemessene Benachteiligung der Sonderkunden i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB vor.

- b) Die Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Verwendung der angegriffenen Klausel ist nicht durch Zeitablauf entfallen. Auch wenn die Beklagte die Klausel gegenwärtig nicht mehr verwendet, ist nicht auszuschließen, dass sie eine inhaltsgleiche Formulierung für künftige Zeiträume zukünftig wieder verwendet. Die Beklagte verteidigt die Rechtmäßigkeit der Klausel im vorliegenden Prozess und hat keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich die Beklagte bei der Abwicklung von Altverträgen gegenüber Kunden noch auf die Klausel berufen könnte.

2. Die unter Nr. 2 genannte, in dem als Anl. K 2 vorgelegten Vertrag unter Ziff. 2.6 enthaltene Klausel erlaubt der Beklagten über die Weitergabe von gesetzlichen Belastungen oder Umlagen hinaus weitere Änderungen der Gaspreise aufgrund veränderter Kosten in der Beschaffung, Erzeugung und/oder Verteilung von Erdgas vorzunehmen.

Der BGH hat in einem Urteil vom 21.09.2005 bei einer Klausel, die an die Änderung von Gestehungspreisen für Flüssiggas, Material-, Lohn-, Transport- und Lagerkosten anknüpfte, ausgeführt, dass es sich dabei um betriebsinterne Berechnungsgrößen handelt, die die Kunden weder kennen noch mit zumutbaren Mitteln in Erfahrung bringen können (BGH, NJW-RR 2005, 1717-1718). Dies gilt umso mehr für den vorliegenden Fall, in dem die Faktoren, die zu einer Änderung führen können, noch unbestimmter gefasst sind.

Völlig unbestimmt ist in der Klausel auch das Maß, in dem sich bei einer Änderung von Kosten in Beschaffung, Erzeugung und/oder Verteilung von Erdgas der konkrete Gaspreis für den Kunden ändern soll. Eine Gewichtung der genannten Elemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Kunden ist nicht vorhanden. Es ist nicht ersichtlich, um wie viel der Preis bei einer Änderung der genannten Faktoren steigen soll. Damit ist auch nicht gewährleistet, dass eine Preiserhöhung nur in dem Umfang stattfinden kann, in dem die Beklagte selbst entsprechend höhere Kosten zu tragen hat. Das Äquivalenzprinzip ist wiederum nicht gewahrt, es ist nicht ausgeschlossen, dass die Beklagte Änderungen der genannten Faktoren zum Anlass nehmen kann, um ihren Gewinnanteil zu steigern.

Auch bei dieser Klausel führt ein Vergleich mit der AVBGasV nicht zu einer Rechtfertigung der Preiserhöhungsklausel. Die Klausel ist nicht nur unbestimmt und intransparent, so dass der Kunde selbst keine realistische Möglichkeit hat, eine Erhöhung des vereinbarten Preises auf ihre Berechtigung zu überprüfen, sondern verwehrt ihm auch die Möglichkeit, eine Preiserhöhung einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB zu unterziehen.

Für den Tarifkunden gilt der jeweils veröffentlichte Preis. Er hat aber die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle der Preiserhöhung nach § 315 Abs. 3 BGB, so dass die Gefahr unkontrollierbarer oder missbräuchlicher Preiserhöhungen sich nicht realisieren kann (vgl. Landgericht Bonn, Urteil vom 7.9.2006, Anl. B 1 zum SS v. 19.9.2006).

Der Sonderkunde hat im Fall einer Preisänderungsmitteilung zwei Möglichkeiten:

Widerspricht er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich, gilt seine Zustimmung als erteilt. Eine einseitige Leistungsbestimmung i.S.d. § 315 Abs. 1 BGB liegt dann nicht mehr vor.

Widerspricht der Kunde, muss er mit einer Kündigung der Beklagten rechnen.

Die Klausel stellt deshalb in ihrem Regelungszusammenhang eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar.

3. Die unter 3. genannte Klausel, die die Beklagte in dem als Anl. K 3 vorgelegten Vertrag unter Ziff. 2.5 verwendet, berechtigt die Beklagte die Gaspreise für die Zukunft zu ändern und öffentlich die Preisänderungen bekannt zu geben.

Die Klausel stellt Preiserhöhungen in das freie Ermessen der Beklagten. Nach dem Wortlaut der Klausel ist die öffentliche Bekanntgabe - im Unterschied zur Regelung des § 4 Abs. 2 AVBGasV - keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Preiserhöhung. Zwar kann die systematische Auslegung im Zusammenhang mit der Regelung unter Pkt. 2. "Erdgaspreise nach Bestpreis-Abrechnung" zu dem Ergebnis führen, dass die öffentliche Bekanntgabe Wirksamkeitsvoraussetzung sein soll. Unter Ziff. 2.1 heißt es: "Für die Lieferung von Erdgas gilt das jeweils aktuell veröffentlichte Preisblatt "Bestpreis Gas 2.0" der Stadtwerke." In der Zusammenschau beider Klauseln wird erkennbar, dass jeweils nur die veröffentlichten Preise und damit auch nur die veröffentlichten Preisänderungen gelten sollen. Allerdings ist in S. 2 einschränkend geregelt, dass nur bestimmte Anlässe zu einer Preiserhöhung führen können. Diese Einschränkung gilt für den Zeitraum gemäß Ziff. 4.1, d.h. 24 Monate ab beiderseitiger Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages. Die Zeiträume laufen damit für die Kunden unterschiedlich, je nachdem, wann die einzelnen Verträge abgeschlossen wurden. Gemäß Ziff. 2.1 gibt es aber nur ein veröffentlichtes Preisblatt. Wenn also für jeden Kunden das veröffentlichte Preisblatt gelten soll, ist die Regelung nicht verständlich. Eine eindeutige Festlegung, welche Preise für die jeweiligen Kunden gelten sollen, erscheint insbesondere ab 1.12.2007, wenn für die zuerst geschlossenen Verträge der Zeitraum nach Ziff. 4.1. ausläuft, nicht gewährleistet. Die Preisänderungsklausel ist damit intransparent.

Außerdem führt die Regelung des Kündigungsrechtes zu einer unangemessenen Benachteiligung.

Während in § 32 Abs. 2 AVBGasV ein uneingeschränktes Sonderkündigungsrecht der Tarifikunden im Falle der Änderung der allgemeinen Tarife geregelt ist, hat die Beklagte das Sonderkündigungsrecht gegenüber den Tarifikunden eingeschränkt bzw. intransparent geregelt. Gemäß S. 3 der Klausel kann der Kunde "den Vertrag in diesem Fall mit sechswöchiger Frist ... kündigen". Satz 2 enthält eine Einschränkung der Anlässe, die zu einer Preisänderung berechtigen, für den in Ziff. 4.1 geregelten Zeitraum, also die ersten beiden Vertragsjahre. In diesem Zeitraum besteht ein Preisänderungsrecht der Beklagten "wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der Stadtwerke oder eine Änderung der genehmigten Netzentgelte erfolgt". Nahe liegend ist deshalb, dass sich die in S. 3 enthaltene Formulierung "in diesem Fall" auf den in S. 2 genannten Zeitraum bezieht. Für die Zeit nach Ablauf der ersten 24 Monate enthält die Klausel dann keine Kündigungsregelung.

Die Beklagte ist der Auffassung, das in der Klausel geregelte Kündigungsrecht beziehe sich auf sämtliche in der Zukunft mögliche Änderungen, jedenfalls verbliebe es aber bei einem anderen Verständnis der Formulierung aufgrund der Regelung in Ziff. 5.3 bei Geltung von § 32 Abs. 2 AVBGasV.

Ob ein Rückgriff auf § 32 Abs. 2 AVBGasV möglich ist, begegnet erheblichen Bedenken. Die Klausel kann auch als Sonderregelung des außerordentlichen Kündigungsrechts verstanden werden, die eine entsprechende Anwendung des in § 32 Abs. 2 AVBGasV geregelten Sonderkündigungsrechts ausschließt. Bei der im vorliegenden Fall maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung ist deshalb davon auszugehen, dass die Beklagte nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre die Gaspreise nach freiem Ermessen ohne jede Einschränkung erhöhen kann,



der Kunde im Vertrag jedoch kein außerordentliches Kündigungsrecht hat, sondern den Vertrag gemäß § 4.2 nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen kann.

Selbst wenn die Klausel so auszulegen wäre, dass nach Ablauf des in S. 2 genannten Zeitraumes das Sonderkündigungsrecht entsprechend § 32 Abs. 2 AVBGasV möglich sein soll, wäre die Klausel jedenfalls intransparent, da für einen bestimmten Fall ein Kündigungsrecht ausdrücklich geregelt ist und der allgemeine Hinweis auf die ergänzende Geltung der AVBGasV unter Ziff. 5.3 nicht hinreichend deutlich erkennen lässt, dass auch für die übrigen Fälle ein außerordentliches Kündigungsrecht entsprechend gelten soll.

## II.

Die Klägerin hat keinen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Klausel: "Im Übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)."

1. Anhand der in den drei vorliegenden Verträgen jeweils enthaltenen Klausel kann nicht festgestellt werden, dass die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB nicht gewahrt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nach § 305 Abs. 2 BGB nur dann zum Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsschluss auf sie ausdrücklich hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist. Die Verträge enthalten jeweils einen aus-

drücklichen Hinweis auf die Geltung der AVBGasV. In dem als Anl. K 1 vorgelegten Vertrag heißt es unter Ziff. 7 Abs. 3: "Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages und der zugehörigen Anlagen." In den anderen beiden Verträgen befindet sich jeweils ein Abschnitt "Anlagen/Bestandteile des Vertrages" (Ziff. 6 bei K 2 und Ziff. 7 bei K 3), in dem die AVBGasV ausdrücklich aufgeführt ist. Ob die Anlagen tatsächlich in jedem Einzelfall dem Vertrag beigelegt waren, kann im vorliegenden Verfahren dahinstehen. Während dies in eventuellen Individualprozessen zwischen den Kunden und der Beklagten jeweils zu klären wäre, kommt es im vorliegenden Verbandsprozess nur darauf an, dass sich ein genereller Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übergabe der Verordnung aus den Verträgen selbst nicht entnehmen lässt.

2. Der ergänzende Verweis auf die Geltung der AVBGasV, "soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind", ist auch nicht intransparent. Vorrangig sollen die vertraglichen Bestimmungen gelten, während die Regelungen der AVBGasV nur zum Zuge kommen, soweit der Vertrag nichts Abweichendes regelt. Ob der Vertrag eine vorrangige Regelung für einen bestimmten Punkt enthält, ist anhand des Vertragstextes zu prüfen. Unschädlich ist, dass die Beklagte daneben ausdrücklich auf die Geltung der §§ 6 und 7 AVBGasV verweist. Eine widersprüchliche oder unklare Regelung liegt dadurch nicht vor.

Ob sich in jedem Einzelfall eindeutig ermitteln lässt, ob eine bestimmte Regelung der Verordnung ergänzend gelten soll, ist eine andere Frage, die im Zusammenhang mit der jeweiligen speziellen Regelung zu prüfen ist. Unerheblich ist auch, ob die Beklagte in einem Einzelfall (bei dem Kunden Lockwenz) eine Regelung der AVBGasV heranzieht, die für den konkreten Streitfall nicht einschlägig ist.

### III.

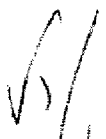
Der Anspruch auf die Kostenpauschale folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG.

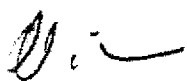
### IV.

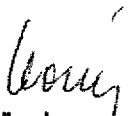
Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 92 I, 709 ZPO.

### B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 20.000,- EUR festgesetzt.

  
Dr. Schröpfer  
VRi'inLG

  
Niermann  
Ri'inLG

  
König  
Ri'inLG